

VERORDNUNGSBLATT

für Berlin



Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg · Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus)

7. Jahrgang Teil I Nr. 11

TEIL I

Ausgabetag 2. März 1951

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

| | | | | | |
|-------------|--|-----|---|--|-----|
| 16. 2. 1951 | Verordnung über die steuerliche Behandlung der Reisekosten | 255 | 13. 2. 1951 | Anordnung über die Neufestsetzung der Unternehmerzuschläge im Baugewerbe .. | 259 |
| 19. 2. 1951 | Anordnung über die Bewertung bei Berechnung der Vermögensteuervorauszahlungen für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. Dezember 1949 und für das Kalenderjahr 1950 (VStVA) | 257 | Die Kommandanten | | |
| 20. 2. 1951 | Bestimmungen über die Bemessung und Entrichtung der Vorauszahlungen auf die Notabgabe vom Betriebsvermögen in Berlin (West) — NABVV — | 258 | des amerikanischen, britischen und französischen Sektors | | |
| | | | 1. 2. 1951 | Durchführungsbestimmung Nr. 27 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948 | 259 |

Verordnung

über die steuerliche Behandlung der Reisekosten

Vom 16. Februar 1951

Auf Grund des § 51 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes vom 16. Mai 1950 (VOBl. I S. 183) wird folgendes verordnet:

Begriff der Reisekosten

(1) Reisekosten sind alle Kosten, die durch die Reise unmittelbar verursacht werden. Dazu gehören z. B. die Fahrtkosten (Eisenbahn- oder Schiffsfahrkarte, Flugchein, Kraftwagenkosten), die Verpflegungskosten, die Unterbringungskosten am Reiseziel oder während der mehrtägigen Reise, die Nebenkosten (Kosten für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon, Telegramme, Porto, Garage, Parkplatzgebühr, Straßenbahn oder Kraftwagen am Reiseort u. ä.). Kosten, die die Reise nur mittelbar verursacht, z. B. etwaige Kosten für die Anschaffung von Wäsche zu Beginn der Reise, Aufwendungen für die Bewirtung und Unterhaltung von Geschäftsfreunden gelegentlich einer Geschäftsreise, gehören nicht zu den Reisekosten. Die Aufwendungen für die Bewirtung und Unterhaltung von Geschäftsfreunden können jedoch unter besonderen Voraussetzungen ebenfalls als Betriebsausgaben abzugsfähig sein.

(2) Eine Reise im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige aus betrieblichen (beruflichen) Gründen vom Ort der Betriebsstätte (Berufsausübung) abwesend ist, oder wenn ein Arbeitnehmer zwar innerhalb der Gemeindegrenzen des Ortes der Betriebsstätte (Berufsausübung), aber in einer Entfernung von mehr als 5 km von seiner regelmäßigen Arbeitsstätte tätig wird.

Abzug als Betriebsausgabe

(3) Die Reisekosten, die der Steuerpflichtige für eine von ihm selbst unternommene Reise aufwendet, sind bei der Ermittlung des Gewinns nur dann als Betriebsausgabe

abzugsfähig, wenn die Reise ausschließlich für betriebliche (berufliche) Zwecke unternommen worden ist. Wird die Reise nicht nur aus betrieblichen (beruflichen), sondern auch aus privaten Gründen unternommen, muß eine Trennung nach der Art der Aufwendungen vorgenommen werden. Ist das nicht — auch nicht im Wege der Schätzung — leicht und einwandfrei möglich, so gehören die gesamten Aufwendungen zu den nach § 12 des Einkommensteuergesetzes nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung.

Abzug als Werbungskosten

(4) Reisekosten können dann Werbungskosten sein, wenn sie ausschließlich der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dienen. Im übrigen gelten die Ausführungen unter Absatz 3 über die Abgrenzung von den Kosten der Lebensführung entsprechend. Für Arbeitnehmer gelten die in den Absätzen 7 bis 10 aufgeführten Besonderheiten.

Umfang des Abzugs

(5) Kommt nach den Absätzen 1 bis 4 ein Abzug als Betriebsausgabe (Werbungskosten) in Betracht, so sind abzugsfähig:

1. die Fahrtkosten in der nachgewiesenen Höhe. Es ist nicht in allen Fällen möglich, die Fahrtkosten durch Quittungen, z. B. über den Preis der Fahrkarte, zu belegen. Die Tatsache, daß an den in Betracht kommenden Tagen tatsächlich eine Geschäftsreise unternommen worden ist, muß sich nicht nur aus der Abrechnung des Steuerpflichtigen mit seiner Kasse, sondern auch durch andere Unterlagen, z. B. Hotelrechnungen, Tankstellenquittungen, Fahrtenbuch, Korrespondenz, u. ä. feststellen lassen;
2. die Kosten für Unterbringung während der Reise in der nachgewiesenen Höhe. Hier muß in jedem Fall der Nachweis durch die auf den Namen des Steuerpflichtigen lautende Rechnung des Hotels, Gasthofs usw. erbracht werden. Liegen solche Belege nicht vor,

so sind die geltend gemachten Unterbringungskosten nicht zum Abzug zuzulassen. Die Kosten des Frühstückes gehören zu den Aufwendungen für Verpflegung (siehe Ziffer 3);

3. die ausschließlich für betriebliche (berufliche) Zwecke entstandenen Mehraufwendungen für Verpflegung aus Anlaß der Geschäftsreise. Nur die Mehraufwendungen für die eigene Person kommen in Betracht. Der Steuerpflichtige wird wohl zwar die gesamte Höhe der Aufwendungen für die Verpflegung seiner Person in vielen Fällen durch Belege nachweisen können. Abzugsfähig sind jedoch nur die durch die Geschäftsreise bedingten Mehraufwendungen. Ein Teil der gesamten Aufwendungen für die Verpflegung während einer Geschäftsreise gehört zu den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung.

- a) Die Mehraufwendungen können in der Regel ohne Einzelnachweis in folgender Höhe (Pauschbeträge) anerkannt werden: bei Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit von
- | | |
|---|----------------|
| nicht mehr als DM 6000 (oder bei Verlust) | DM 8 täglich, |
| mehr als DM 6000, aber nicht mehr als DM 12 000 | DM 12 täglich, |
| mehr als DM 12 000 | DM 16 täglich. |

Maßgebend sind die höchsten Einkünfte aus der beruflichen Tätigkeit in einem der drei letzten Veranlagungszeiträume vor dem laufenden Veranlagungszeitraum, wobei Veranlagungszeiträume vor dem 1. April 1949 außer Betracht bleiben. Für den Veranlagungszeitraum, in dem ein Betrieb eröffnet oder eine selbständige Tätigkeit begonnen wird, und für den folgenden Veranlagungszeitraum kann der Steuerpflichtige ohne Rücksicht auf die Höhe der Einkünfte den Pauschbetrag von DM 12 täglich in Anspruch nehmen.

- b) Die Pauschbeträge in Buchstabe a gelten für einen vollen Reisetag bei einer ununterbrochenen Abwesenheit (Absatz 2) von mehr als 12 Stunden. Die Pauschbeträge ermäßigen sich für jeden Reisetag, an dem die Geschäftsreise
- | |
|--|
| nicht mehr als 12 Stunden, aber mehr als 6 Stunden gedauert hat, auf die Hälfte, |
| nicht mehr als 6 Stunden gedauert hat, auf ein Viertel. |

- c) In den folgenden Fällen müssen die tatsächlichen Ausgaben für Verpflegung im einzelnen nachgewiesen oder, soweit dies nicht möglich oder nicht zugänglich ist, glaubhaft gemacht werden:

aa) wenn für Inlandsreisen oder Auslandsreisen höhere Beträge als die nach den Buchstaben a und b maßgebend geltend gemacht werden;

bb) wenn die Anwendung der in den Buchstaben a und b bezeichneten Pauschbeträge offensichtlich zu einer unzutreffenden Besteuerung führen würde, z. B. wenn bei umfangreicher Reisetätigkeit oder bei überwiegender Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen oder außerhalb des Betriebsortes infolge der Anwendung der Pauschbeträge ein unverhältnismäßig geringer Gewinn verbleiben würde.

- d) Werden in den Fällen des Buchstaben c die Aufwendungen für Verpflegung im einzelnen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, so ist für die Feststellung der abzugsfähigen Mehraufwendungen $\frac{1}{5}$ der Aufwendungen für Verpflegung, höchstens DM 3 je Reisetag, unberücksichtigt zu lassen.

4. Die Nebenkosten in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe.

(6) Werden Geschäftsreisen mit eigenem Kraftfahrzeug ausgeführt, so können die Aufwendungen für das Kraftfahrzeug nicht in Form von Pauschsätzen (Kilometergeldern) geltend gemacht werden, weil sämtliche Aufwendungen für das betrieblichen oder freiberuflichen Zwecken

dienende Kraftfahrzeug im einzelnen nachzuweisen und in der nachgewiesenen Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Wird das Kraftfahrzeug auch zu privaten Zwecken benutzt, so sind die hierauf entfallenden Aufwendungen als Privatentnahmen zu behandeln.

Reisekosten der Arbeitnehmer

(7) Werden Reisekosten eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber nicht ersetzt, so sind sie Werbungskosten, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 gegeben sind. In diesem Fall findet Absatz 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung der Pauschbeträge des Absatzes 5 Ziffer 3 an Stelle der Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit der voraussichtliche Gesamtarbeitslohn des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen ist. Beginnt das Dienstverhältnis erst im Laufe des Kalenderjahres, so ist der auf 12 Monate umgerechnete Arbeitslohn maßgebend.

(8) Werden Reisekosten eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ersetzt, so gehören sie nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, soweit der Arbeitgeber keine höheren Beträge ersetzt, als bei einem Arbeitnehmer nach Absatz 7 als Werbungskosten anerkannt werden würden. Ein darüber hinausgehender Betrag gehört zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Arbeitgeber hat die von dem Arbeitnehmer vorgelegten Unterlagen über seine Reisekosten als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen.

(9) Arbeitgeber erstatten oft die Reisekosten ihrer Arbeitnehmer nach einheitlichen Richtlinien und festen Sätzen. Die Arbeitgeber können dann von vornherein mit dem zuständigen Finanzamt (Betriebsfinanzamt) in Verbindung treten, um die steuerliche Auswirkung ihrer Richtlinien und Sätze zu klären. Ist das zuständige Finanzamt (Betriebsfinanzamt) davon überzeugt, daß den Arbeitnehmern Aufwendungen in Höhe der bezahlten Reisekostenentschädigung erwachsen, so bedarf es nicht mehr der Glaubhaftmachung dieser Aufwendungen für die einzelne Reise durch den einzelnen Arbeitnehmer. Das gilt auch hinsichtlich der Kosten für Unterbringung während der Reise (Abs. 5 Ziff. 2). Bei den Kosten für Verpflegung ist nur der Teil dieser Aufwendungen steuerfrei, der Mehraufwendungen darstellt (Abs. 5 Ziff. 3 Buchst. d). Ist die Entschädigung bereits nach den Mehraufwendungen bemessen, kommt eine Steuerpflicht nicht in Betracht.

(10) Pauschvergütungen, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer deshalb gewährt, weil dieser Dienstreisen mit seinem eigenen Kraftwagen, Kraftrad oder Fahrrad ausführt, fallen nicht unter den Begriff der steuerfreien Reisekosten (Fahrtauslagen). Pauschvergütungen sind solche Vergütungen, die ohne Rücksicht auf den Umfang der tatsächlich ausgeführten Fahrten in bestimmter Höhe für einen bestimmten Zeitabschnitt gezahlt werden. Die Kosten, die dem Arbeitnehmer erwachsen, können in solchen Fällen nur als Werbungskosten berücksichtigt werden. Pauschvergütungen liegen nicht vor, wenn dem Arbeitnehmer die Unkosten für die Benutzung seines eigenen Kraftwagens, Kraftrads oder Fahrrads auf Dienstreisen in Form eines Kilometersatzes vergütet werden, d. h. unter Zugrundelegung der Kosten, die sich bei dem Arbeitnehmer auf Grund von Einzelberechnungen für jeden gefahrenen Kilometer im Durchschnitt tatsächlich ergeben. Es handelt sich hier um Reisekosten (Fahrtauslagen), die unter § 4 Ziffer 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 23. September 1950 (VOBl. I S. 419) fallen. Soweit sie beim Kraftwagen 25 Dpf., beim Kraftrad 20 Dpf., beim Fahrrad 10 Dpf. für den Kilometer nicht überschreiten, sind sie ohne besonderen Nachweis anzuerkennen. Damit sind sämtliche mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbundenen Aufwendungen abgegolten.

Reisekostenentschädigungen aus öffentlichen Kassen

(11) Die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenentschädigungen sind steuerfrei.

Inkrafttreten

(12) Diese Verordnung gilt vom 1. Januar 1951 ab.

Berlin, den 16. Februar 1951.

Der Senator für Finanzen
In Vertretung
Weltzin

Anordnung

über die Bewertung bei Berechnung der Vermögensteuervorauszahlungen für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. Dezember 1949 und für das Kalenderjahr 1950 (VStVA)

Vom 19. Februar 1951

Auf Grund von Artikel I § 2 Absatz 6 und Artikel II § 1 Absatz 4 des Ersten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 — I. VermBestG — (VOBl. 1951 I S. 26) wird angeordnet:

A.**Neufestsetzung von Vermögensteuervorauszahlungen für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. Dezember 1949**

I. Bei der Bewertung der Wirtschaftsgüter des steuerpflichtigen Vermögens auf den 26. Juni 1948 gilt neben den Vorschriften in Artikel I § 2 Absatz 4 des Gesetzes folgendes:

1. Werden die Einheitswerte des Grundbesitzes nach Artikel IV § 3 des Gesetzes auf den 1. April 1949 fortgeschrieben, so sind diese Einheitswerte als zuletzt festgestellte Einheitswerte im Sinne von Artikel I § 2 Absatz 4 d des Gesetzes zu behandeln.
2. Die Sonderregelung in Artikel I § 2 Absatz 4 d des Gesetzes für ertraglose Grundstücke in Berlin (West) mit zerstörten Bauwerken ist nur auf solche Grundstücke anzuwenden, die nicht mit Grundpfandrechten belastet sind, oder bei denen die Grundpfandrechte am 26. Juni 1948 den an diesem Stichtag maßgeblichen Einheitswert dieser Grundstücke nicht übersteigen. Dabei sind Grundpfandrechte mit dem Wert anzusetzen, der sich nach einem Umrechnungsverhältnis 1 RM : 1 DM auf den 26. Juni 1948 ergibt.
3. Bei Kriegssachschäden an Grundbesitz im Bundesgebiet, die am 26. Juni 1948 noch fortbestehen und bei der Feststellung des an diesem Stichtag maßgeblichen Einheitswertes nicht berücksichtigt worden sind, sind die Einheitswerte mit dem Betrag anzusetzen, von dem im Bundesgebiet bei der Erhebung der Vermögensteuer zuletzt ausgegangen worden ist oder im Falle der Vermögensteuerpflicht auszugehen wäre.
4. Die lediglich für Grundstücke in Berlin (West) und für die hierauf ruhenden Grundpfandrechte vorgesehenen Bewertungsvorschriften in Artikel I § 2 Absatz 4 a und d des Gesetzes sowie in Ziffer 2 dieser Anordnung sind bei Berechnung der in Berlin zu entrichtenden Vermögensteuer unter Beachtung von Ziffer 3 auch für Grundbesitz im Bundesgebiet und die hierauf ruhenden Grundpfandrechte anzuwenden.
5. a) Für Pfandbriefe, Schuldverschreibungen (Obligationen) sowie für Aktien und andere Anteile an Kapitalgesellschaften können die Werte angesetzt werden, die sich nach den im Verordnungsblatt 1950 Teil II Seite 1297 veröffentlichten Steuerkursen ergeben, wenn sie niedriger sind als die Werte nach Artikel I § 2 Absatz 4 a und e des Gesetzes.
b) Vor dem 1. Januar 1945 ausgestellte Wertpapiere bleiben auf Antrag außer Ansatz, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß für sie weder ein Besitzeignis nach den „Richtlinien für die Ausstellung von Besitzeugnissen an Wertpapieren in Berlin“ vom 27. Juli 1919 (VOBl. I S. 345) noch eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach den im Bundesgebiet erlassenen „Richtlinien für die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren“ in der vom 1. Juli 1948 an gültigen Fassung (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 18 vom 5. März 1919) bis zum Ablauf der Fristen für die Ausstellung der Besitzeignisse (Lieferbarkeitsbescheinigungen) erteilt werden konnte.
c) Für Wertpapiere in Streifenbanddepots im Saargebiet gelten die Vorschriften in Artikel I § 2 Absatz 4 e des Gesetzes sowie die Vorschriften in a und b entsprechend.

II. Bei Erstellung einer Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 gilt neben den Vorschriften in Artikel I § 2 Absatz 5 des Gesetzes folgendes:

6. Solange ein Einheitswert für die wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens auf den Hauptfeststellungszeitpunkt (Artikel IV § 1 des Gesetzes) nicht festgestellt ist, ist von dem Anfangsvermögen auszugehen, das der Gewinnermittlung für die Einkommensteuer des Veranlagungszeitraums vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949 zugrunde liegt. Darin enthaltener Grundbesitz, der nicht ein Betriebsgrundstück im Sinne des § 57 des Reichsbewertungsgesetzes ist, ist aus dem Betriebsvermögen auszuschneiden und als Grundvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen nach Artikel I § 2 Absatz 4 d des Gesetzes sowie den Ziffern 2 bis 4 dieser Anordnung zu bewerten. Betriebsgrundstücke sind mit den bei der Gewinnermittlung für die Einkommensteuer eingesetzten Werten, Betriebsschulden in Form von Grundpfandrechten auf Grundbesitz in Berlin (West) im Verhältnis 1 RM : 1 DM anzusetzen. Für Gewerberechtigungen ist der zuletzt festgestellte Einheitswert maßgebend.

B.**Neufestsetzung von Vermögensteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 1950**

I. Bei der Bewertung der Wirtschaftsgüter des steuerpflichtigen Vermögens auf den 1. April 1949, das nicht nach dem D-Markbilanzrecht zu behandeln ist, gilt neben den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes folgendes:

7. Die Sonderregelung für ertraglose Grundstücke in Artikel I § 2 Absatz 4 d des Gesetzes ist anzuwenden. Außerdem gelten die Bestimmungen in den Ziffern 2 bis 4 dieser Anordnung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 26. Juni 1948 der 1. April 1949 tritt.
8. Forderungen, Bankguthaben, Kassenbestände sowie Verpflichtungen in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank (Ostmark) sind im Verhältnis von 5 Ostmark : 1 DM anzusetzen. Forderungen, auf die die Uralkonten-Bestimmung vom 23. Dezember 1949 (VOBl. I S. 569) Anwendung findet, sind mit 50% des Umstellungsbetrages anzusetzen.
9. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sind mit dem Wert anzusetzen, der sich voraussichtlich auf den 1. April 1949 nach der Neufestsetzung der Geschäftsguthaben ergibt.
10. Wertpapiere und Beteiligungen im Sinne von Artikel I § 2 Absatz 4 f des Gesetzes sind nach den Bewertungsgrundsätzen für die Neufestsetzung von Vermögensteuervorauszahlungen 1949 anzusetzen. Abweichend hiervon sind Wertpapiere von Ausstellern in Berlin (West) und im Bundesgebiet, die sich im Girosammeldepot befinden, mit 70% des nach Artikel I § 2 Absatz 4 a und c des Gesetzes sowie Ziffer 5 a und c dieser Anordnung maßgeblichen Wertes anzusetzen.
11. Grundpfandrechte aus der Zeit vor dem Beginn der Währungsreform sind beim Schuldner mit dem Wert anzusetzen, der sich nach einem Umrechnungsverhältnis 1 RM : 1 DM auf den 1. April 1949 ergibt.

II. Bei der Bewertung der Wirtschaftsgüter des steuerpflichtigen Vermögens auf den 1. April 1949, das unter die Vorschriften des D-Markbilanzrechts fällt, gilt folgendes:

12. Solange ein Einheitswert für die wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens auf den 1. April 1949 nicht festgestellt ist, ist von dem Anfangsvermögen auszugehen, das der Gewinnermittlung für die Einkommensteuer des Veranlagungszeitraums vom 1. April 1949 bis 31. Dezember 1949 zugrunde liegt. Darin enthaltener Grundbesitz, der nicht ein Betriebsgrundstück im Sinne des § 57 des Reichsbewertungsgesetzes ist, ist aus dem Betriebsvermögen auszuschneiden und als Grundvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen nach Artikel I § 2 Absatz 4 d des Gesetzes sowie den Ziffern 2 bis 4

dieser Anordnung zu bewerten. Betriebsgrundstücke sind mit den bei der Gewinnermittlung für die Einkommensteuer eingesetzten Werten, Betriebsschulden aus der Zeit vor dem Beginn der Währungsreform in Form von Grundpfandrechten auf Grundbesitz in Berlin (West) mit dem Wert anzusetzen, der sich nach einem Umrechnungsverhältnis 1 RM : 1 DM auf den 1. April 1949 ergibt. Für Gewerbeberechtigungen ist der zuletzt festgestellte Einheitswert maßgebend.

III. Abrundung

13. Für die Berechnung der Vorauszahlungen sind nach unten abzurunden.

- a) die Einheitswerte bei Grundbesitz auf volle 100 DM, die Einheitswerte bei Betriebsvermögen und Gewerbeberechtigungen auf volle 1000 DM.
- b) der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens auf volle 1000 DM.

Berlin, den 19. Februar 1951.

Der Senator für Finanzen
In Vertretung
Weltzien

Bestimmungen

über die Bemessung und Entrichtung der Vorauszahlungen auf die Notabgabe vom Betriebsvermögen in Berlin (West)

— NABVB —

Vom 20. Februar 1951

Auf Grund des Artikels III § 9 Absatz 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 — I. Verm BestG — (VOBl. 1951 I Seite 26) wird hierdurch bestimmt:

§ 1

Bemessungsgrundlage der Vorauszahlungen

(1) Die ab 1. Januar 1951 auf die Notabgabe vom Betriebsvermögen zu leistenden Vorauszahlungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 nach dem Betriebsvermögen zu bemessen, das sich ergibt

- a) bei Vermögensteuerverpflichtigen (Artikel III § 1 Absatz 1 des Gesetzes) nach dem Betriebsvermögen in Berlin (West), das für die Vermögensteuervorauszahlungen in Berlin (West) für das Kalenderjahr 1950 maßgebend ist, abzüglich des darin enthaltenen Wertes (höchstens des Einheitswertes) der Betriebsgrundstücke und abzüglich des darin enthaltenen Wertes der Anteile an Gesellschaften im Sinne des § 56 Absatz 1 Ziffer 7 des Reichsbewertungsgesetzes,
- b) bei den nicht vermögensteuerverpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (Artikel III § 1 Absatz 2 des Gesetzes) nach dem Betriebsvermögen in Berlin (West), das der Gewerbesteuer nach dem Gewerkekapi tal in Berlin (West) für den Veranlagungszeitraum vom 1. April 1949 bis 31. Dezember 1949 zugrunde liegt, abzüglich des darin enthaltenen Wertes der Betriebsgrundstücke und abzüglich des darin enthaltenen Wertes der Anteile an Gesellschaften im Sinne des § 56 Absatz 1 Ziffer 7 des Reichsbewertungsgesetzes.

(2) Bei der Berechnung des Betriebsvermögens im Sinne von Absatz 1 sind darin enthaltene Betriebsschulden aus der Zeit vor der Währungsreform in Form von Grundpfandrechten auf Grundbesitz in Berlin (West) mit dem Wert anzusetzen, der sich nach einem Umrechnungsverhältnis 1 RM : 1 DM auf den 1. April 1949 ergibt.

(3) Ist eine Eröffnungsbilanz nach dem D-Markbilanzrecht erstellt worden und weicht das sich hiernach unter Berücksichtigung von Absatz 2 ergebende Betriebsvermögen in Berlin (West) abzüglich des darin enthaltenen Wertes der Betriebsgrundstücke und abzüglich des darin enthaltenen Wertes der Anteile an Gesellschaften im

Sinne des § 56 Absatz 1 Ziffer 7 des Reichsbewertungsgesetzes von dem Vermögen nach Absatz 1 a ab, so können die Vorauszahlungen

- a) bei Abweichungen nach unten auf begründeten Antrag nach dem geringeren Vermögen,
- b) bei Abweichungen nach oben nach dem höheren Vermögen bemessen werden.

§ 2

Unternehmen mit Ausgleichsforderungen

(1) Unternehmen im Sinne des Artikels III § 1 Absatz 3 des Gesetzes sind zu Vorauszahlungen zunächst nicht heranzuziehen, bis durch Bestätigung der Umstellungsrechnung entschieden ist, daß ihre Aktiven die Passiven nach der Umstellungsrechnung übersteigen und der Unterschiedsbetrag deshalb ihrem vorläufigen Eigenkapital zugeschlagen wird (Zuschlagskapital). Die Unternehmen haben dem zuständigen Finanzamt (Artikel III § 6 Absatz 2 des Gesetzes) nach Bestätigung ihrer Umstellungsrechnung diese unverzüglich einzureichen und zu erklären, ob ihnen eine Ausgleichsforderung zusteht oder wie hoch das Zuschlagskapital ist. Ergibt sich danach die Abgabepflicht, so haben die Unternehmen innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Bestätigung der Umstellungsrechnung Kenntnis erlangt haben, die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen vierteljährlichen Vorauszahlungen nachzuentrichten.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach § 1 Absätzen 1 und 2 dieser Bestimmungen, höchstens jedoch nach dem Zuschlagskapital zu bemessen.

(3) Ergibt sich nach dem Anfangsvermögen, das der Einkommen- und Körperschaftsteueranlage für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. Dezember 1949 zugrunde liegt, ein von Absatz 2 abweichendes abgabepflichtiges Vermögen, so können die Vorauszahlungen

- a) bei Abweichungen nach unten auf begründeten Antrag nach diesem geringeren abgabepflichtigen Vermögen,
- b) bei Abweichungen nach oben nach dem höheren abgabepflichtigen Vermögen, höchstens jedoch bis zur Höhe des Zuschlagskapitals, bemessen werden.

(4) Als Unternehmen im Sinne des Artikels III § 1 Absatz 3 des Gesetzes sind auch die Berliner Betriebsvermögen der unter § 5 Ziffer 7 des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) fallenden Unternehmen zu behandeln.

§ 3

Voranmeldung; Entrichtung der Vorauszahlungen

(1) Der Abgabepflichtige hat ohne besondere Aufforderung durch das Finanzamt bis zum 15. März 1951 eine Voranmeldung nach einem vom Landesfinanzamt Berlin aufgestellten Vordruck abzugeben.

(2) Der Abgabepflichtige hat die in der Voranmeldung von ihm selbst zu berechnende oder die vom Finanzamt festgesetzte Abgabe mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November jedes Jahres als vierteljährliche Vorauszahlung zu leisten. Die erste Vorauszahlung für das Kalenderjahr 1951 ist bis zum 15. März 1951 zu entrichten.

(3) Die vierteljährlichen Vorauszahlungen sind auf die nächsten vollen durch 10 teilbaren Pfennigbeträge nach unten abzurunden.

(4) Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung. Die Vorauszahlung ist Steuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

Berlin, den 20. Februar 1951.

Der Senator für Finanzen
In Vertretung
Weltzien

Anordnung**über die Neufestsetzung der Unternehmerzuschläge im Baugewerbe**

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird angeordnet:

§ 1

Der Unternehmerzuschlag auf Lohnkosten für Stundenlohnarbeiten wird für die nachstehend genannten Gewerbe wie folgt festgesetzt:

A. Bauhauptgewerbe:

| | |
|--|-----|
| 1. Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Tiefbau- und Straßenbauarbeiten | 65% |
|--|-----|

B. Baunebengewerbe:

| | |
|---|-----|
| 2. Fliesenlegerarbeiten | 55% |
| 3. Steinholzlegerarbeiten | 55% |
| 4. Terrazzoarbeiten | 55% |
| 5. Stukkateurarbeiten | 55% |
| 6. Eisenanstrich- und Entrostungsarbeiten | 55% |
| 7. Ofensetzerarbeiten | 65% |
| 8. Maler- und Tapezierarbeiten | 65% |
| 9. Dachdeckerarbeiten und Feuchtigkeitsisolierungen | 70% |
| 10. Leitergerüstbauarbeiten | 70% |
| 11. Bauglaserarbeiten | 70% |
| 12. Säurebauarbeiten | 70% |
| 13. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierungen | 70% |
| 14. Abbrucharbeiten | 70% |
| 15. Steinmetzarbeiten | 75% |
| 16. Bauschlosserarbeiten | 75% |
| 17. Schornsteinbauarbeiten | 75% |
| 18. Feuerungsbauarbeiten | 75% |
| 19. Brunnenbauarbeiten, Bohrarbeiten und Grundwasserabsenkungen | 75% |
| 20. Bauklempnerarbeiten | 80% |
| 21. Gesundheitstechnische Anlagen | 80% |
| 22. Zentralheizungs- und Lüftungsbauarbeiten | 80% |
| 23. Bautischlerarbeiten | 85% |

§ 2

Bei Leistungsverträgen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe darf auf die tariflich vereinbarten Mehrarbeits-, Nacht-, Feiertags- und Sonntagszuschläge sowie Erschwerniszuschläge, wenn diese nicht in die Festpreise einkalkuliert sind, sondern dem Bauherrn gesondert in Rechnung gestellt werden, ein Zuschlag von 37% berechnet werden.

§ 3

Der Zuschlag für gesetzliche soziale Aufwendungen bei Leistungsverträgen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe wird auf 29% der tariflich vereinbarten Löhne festgesetzt.

§ 4

Tariflich festgelegte Lauf- und Fahrzeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit dürfen bei Stundenlohnarbeiten mit einem Zuschlag von 37% weiterberechnet werden.

§ 5

In Abänderung des § 8 des Einheitsmietvertrages für Baugeräte (Deutscher Reichsanzeiger 1940 Nr. 132) darf auf die Tariflöhne des vom Vermieter gestellten Bedienungspersonals ein Zuschlag von 52% berechnet werden.

§ 6

Die Zuschläge dieser Anordnung sind Höchstwerte und dürfen für alle Leistungen nach dem 1. Januar 1951 berechnet werden.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 18. April 1950 (VOBl. I S. 153) verfolgt.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Anordnung entgegenstehende Vorschriften: die Anlage A, soweit sie die Zuschläge auf die Lohnkosten betrifft, des Runderrlasses Nr. 43/44 des ehemaligen Reichskommissars für die Preisbildung vom 19. September 1944 (Mitt.-Bl. I S. 451), die Absätze b) und d) des § 5 Abschnitt III des Runderrlasses Nr. 9/44 des ehemaligen Reichskommissars für die Preisbildung vom 25. März 1944 (Mitt.-Bl. I S. 149, Berichtigung S. 193), die Anordnung über Unternehmerzuschläge bei Stundenlohnarbeiten im Bauhauptgewerbe des Preisamtes vom 10. September 1948 (VOBl. I S. 429), die Anordnung über Neufestsetzung des Unternehmerzuschlages auf besondere Lohnzuschläge bei Leistungsverträgen im Bauhauptgewerbe des Preisamtes vom 31. März 1949 (VOBl. I S. 125), die Anordnung über die Neufestsetzung des Zuschlages für gesetzliche soziale Aufwendungen bei Leistungsverträgen im Bauhauptgewerbe des Preisamtes vom 25. März 1949 (VOBl. I S. 118) sowie die vom Preisamt erteilten Ausnahmegenehmigungen, außer Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1951.

Pr.A. 340—1826/49

Der Senat von Berlin

Preisamt

Illmer

Die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors

Durchführungsbestimmung Nr. 27

zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

Zur weiteren Durchführung der Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948 wird hiermit angeordnet:

1. Die Durchführungsbestimmung Nr. 15 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948 wird aufgehoben.
2. Die auf Grund der besagten Durchführungsbestimmung Nr. 15 bereits eröffneten Bankkonten von natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung im sowjetischen Sektor von Berlin oder in der sowjetischen Zone von Deutschland haben, unterliegen den Verfügungsbeschränkungen der Ziffer 57 (b) der Umstellungsverordnung.
3. Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsbestimmung ist maßgebend.
4. Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Februar 1951 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1951.

General-Major

G. K. Bourne

Oberbefehlshaber Berlin
(Britischer Sektor)

L. Mathewson,
Brigadier General, USA
US Commander, Berlin

Général de Brigade
Carolet

Chef der französischen Militärregierung von Berlin

Redaktionelle Mitteilung

über die Änderung des Verordnungsblattes Teil II

Ab 1. März 1951, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über Bekanntmachungen vom 9. Januar 1951 (VOBl. I S. 241) werden diejenigen Veröffentlichungen, für die durch dieses Gesetz nunmehr der Bundesanzeiger vorgeschrieben ist, nicht mehr im Verordnungsblatt Teil II erfolgen. Es verbleiben in Teil II die amtlichen Bekanntmachungen des Senats, der Bezirksämter und anderer Behörden, sowie von Körperschaften des öffentlichen Rechts, ferner die nach landesrechtlichen Bestimmungen in einem Amtsblatt bzw. in einem öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt zu veröffentlichenden Bekanntmachungen. Gleichzeitig werden die im Bundesanzeiger zur Veröffentlichung kommenden Bekanntmachungen über Handelsverträge und die sich auf die Ein- und Ausfuhr be-

ziehenden Bekanntmachungen wie Außenhandelsrundschriften, ND-Rundschriften, Verlautbarungen des Einfuhrausschusses usw. nicht mehr im Verordnungsblatt abgedruckt.

Wir weisen schon jetzt darauf hin, daß ab 1. April 1951 der Teil II des Verordnungsblattes fortfallen und der bisherige Teil I unter der Bezeichnung „Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin“ erscheinen wird. Die bis dahin in Teil II veröffentlichten Bekanntmachungen werden in ein besonderes Publikationsorgan für Berlin übernommen. Über seinen Bezug wird der Verlag des Verordnungsblattes Sie in Kürze durch Verlagsmitteilung in Kenntnis setzen.

Die Schriftleitung

Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 18 vom 17. Februar 1951

| Senat | | Bundesrepublik Deutschland | |
|--|-----|--|-----|
| Der Senator für Justiz | | Einfuhr ausschuss | |
| Bekanntmachungen der ordentlichen Gerichte | 273 | Verlautbarungen Nr. 846, 856 bis 860, 862, 864 bis 868 und 871 bis 874 | 276 |
| Der Senator für Gesundheitswesen | | Ergänzungen zu den Verlautbarungen Nr. 630, 787, 817, 822, 836 und 843 | 287 |
| 6. 2. 1951 Bekanntmachung betr. Leistungsschild für Rahmenhitze | 274 | Änderungen zu den Verlautbarungen Nr. 836 und 844 | 287 |
| Bezirksämter | | Mitteilung zur Verlautbarung Nr. 843 | 287 |
| 5. 2. 1951 Bekanntmachung des Bezirksamts Schöneberg über Zurücknahme einer Gewerbezulassung | 275 | Mitteilung über ausgenutzte Wertgrenzen | 287 |
| Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollratdirektive Nr. 50 | | Bekanntmachung der Höchstpreise für Silber | |
| 7. 2. 1951 Bekanntmachung von Anspruchsanmeldungen auf Grund der Kontrollratdirektive Nr. 50 | 275 | Bekanntmachungen der Wirtschaft | 288 |

Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 19 vom 21. Februar 1951

| Senat | | Berliner Zentralbank | |
|---|-----|--|-----|
| Der Senator für Justiz | | 9. 2. 1951 Bekanntmachung über Neufestsetzung des Diskont- und Lombardsatzes | 294 |
| Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Wiedergutmachungsamtes | 289 | Bundesrepublik Deutschland | |
| Bekanntmachungen der ordentlichen Gerichte | 290 | Einfuhr ausschuss | |
| Der Senator für Gesundheitswesen | | Verlautbarungen Nr. 875, 877, 879 bis 883 | 294 |
| 8., 9. und 10. 2. 1951 Bekanntmachung über Ausbruch der Hühnerpest | 294 | Ergänzungen zu den Verlautbarungen Nr. 757, 760, 762, 843, 844 und 848 | 299 |
| 10. 2. 1951 Bekanntmachung über Erlöschen der Hühnerpest | 294 | Änderungen zu den Verlautbarungen Nr. 725, 758, 844 und 848 | 300 |
| Bekanntmachung der Höchstpreise für Silber | | Berichtigungen zu den Verlautbarungen Nr. 843 und 844 | 300 |
| | 294 | Mitteilung zur Verlautbarung Nr. 872 | 300 |
| | | Bekanntmachungen der Wirtschaft | 300 |

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus), Herausgabe erfolgt nach Bedarf, Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65; Auslieferung: Berlin W 30, Passauer Straße 4, Telefon 24 06 71. Bestellungen zum vierteljährlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,10 DM mehr.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen, Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe gleiche Preise wie für Teil I.

Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Str. 21-25, Schriftleiter Adolph Erlenbach, Tel.: 71 02 61, App. 880. Erscheint laut Anordnung der Alliierten Kommandatura Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946. Lizenz-Nr. D 192 der Französischen Militärregierung von Berlin. Druck: ICE 3523, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41-43. 23 223. 2. 51